

— eine differenzierte und wirksame Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe am Strafverfahren gegen Jugendliche zu gewährleisten (§ 71).

Die Neuregelungen schaffen die notwendige Klarheit über Umfang und Grenzen der Aufklärung der entwicklungsbedingten Besonderheiten Jugendlicher. Auf ihrer Grundlage können in Strafverfahren gegen Jugendliche zuweilen sichtbar gewordene Erscheinungen, über das zur Aufklärung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit jugendlicher Beschuldigter oder Angeklagter notwendige Maß hinauszugehen, überwunden werden.

Differenziertere und qualifiziertere Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am Strafverfahren

Einen Schwerpunkt der StPO-Novelle bilden differenziertere Regelungen zur Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am Strafverfahren. Von der durch die Praxis der letzten Jahre begründeten Überzeugung ausgehend, daß dauerhafte Erfolge bei der Zurückdrängung von Straftaten vor allem durch die planmäßige, zielgerichtete und koordinierte Teilnahme aller gesellschaftlichen und staatlichen Kräfte an der Bewältigung dieser wichtigen Aufgabe bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft möglich sind, konzentrieren sich die Änderungen dieser Vorschriften auf die Gewährleistung einer wirksameren Mitwirkung der Kollektive und ihrer Vertreter.

Die Neuregelungen gehen davon aus, daß die unmittelbare Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren ein Ausdruck ihres Rechts auf Mitgestaltung der gesellschaftlichen und staatlichen Angelegenheiten und ein wichtiger Grundsatz des sozialistischen Strafverfahrens ist (Art. 90 Abs. 3 der Verfassung; Art. 6 StGB). Die Organe der Strafrechtspflege sind verpflichtet, die unmittelbare Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren zu gewährleisten (§4). Dabei kommt es darauf an, dieses bewährte Prinzip unseres Strafverfahrens unter Auswertung der positiven Erfahrungen weiterzuentwickeln und die Effektivität der sozialistischen Demokratie in der Strafrechtspflege zu erhöhen.

Die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte dient der Erfüllung der Aufgaben des Strafverfahrens (§§ 1 und 2) und muß die konkreten Erfordernisse des einzelnen Verfahrens sowie die spezifischen Möglichkeiten berücksichtigen. Das gewachsene Bewußtsein der Werktätigen bei der Ausübung der Macht, das sich in vielfältigen Aktivitäten und Initiativen zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Durchsetzung von vorbildlicher Ordnung, Disziplin und Sicherheit widerspiegelt, sowie die höheren Anforderungen an das Strafverfahren ermöglichen und erfordern die weitere Qualifizierung der Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am Strafverfahren. Dabei geht es vor allem darum, entsprechend den im jeweiligen Strafverfahren zu lösenden spezifischen Aufgaben bei der allseitigen Aufklärung des Sachverhalts, der Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit, der Auswertung des Verfahrens und der Verwirklichung der ausgesprochenen Strafen eine differenzierte Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren zu erreichen. Nur dadurch wird ein optimaler Beitrag zur Realisierung der Aufgaben des Strafverfahrens geleistet und ein richtiges, von den sachlichen Anforderungen des Strafverfahrens bestimmtes Verhältnis zwischen dem Aufwand zur Sicherung der Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am Verfahren und dem durch ihn erreichbaren Nutzen für die Lösung der Aufgaben des Verfahrens hergestellt.

Die Änderungen und Ergänzungen der §§ 102 Abs. 3 bis 5 und 296 Abs. 3 und 4 tragen diesen Erfordernissen Rechnung. Sie enthalten Regelungen zur Gewährlei-

stung einer differenzierten Mitwirkung der Bürger sowohl am erstinstanzlichen Strafverfahren als auch am Rechtsmittelverfahren. Von entscheidender Bedeutung für die Wirksamkeit dieser Bestimmungen wird sein, daß die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen die ihnen übertragenen wichtigen Aufgaben zur Sicherung einer differenzierten Mitwirkung der Werktätigen (§ 102 Abs. 3) voll wahrnehmen und daß sie dabei in allen erforderlichen Fällen von den Staatsanwälten und den Untersuchungsorganen unterstützt werden (§ 102 Abs. 4).

Änderungen des Untersuchungshaftrechts

Das Untersuchungshaftrecht hat die wirksame Durchführung des Strafverfahrens auch beim Vorliegen besonderer Umstände zur Tat oder Täterpersönlichkeit, wie sie in den §§ 122, 123 beschrieben werden, zu gewährleisten. Dadurch leistet es einen wichtigen Beitrag zum Schutz der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung, zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Wahrung der Rechtssicherheit.

Die Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Anwendung der Regelungen über die Untersuchungshaft (§§ 122 ff.) haben gezeigt, daß diese Bestimmungen sich in der Praxis grundsätzlich bewährt haben. Änderungen waren daher nur in begrenztem Umfang notwendig. Sie sind darauf gerichtet,

- die Verpflichtung der Strafverfolgungsorgane zur Prüfung der Notwendigkeit für die Anordnung oder Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft stärker hervorzuheben und die bei der Entscheidung hierüber zu beachtenden Gesichtspunkte zu erweitern (§ 123);
- den Haftgrund der Wiederholungsgefahr an die rechtspolitische Grundlinie einer wirksamen Bekämpfung und Vorbeugung aller Wiederholungsstrafaten anzupassen (§ 122 Abs. 1 Ziff. 3);
- die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens gegen solche Beschuldigten und Angeklagten zu sichern, die dringend verdächtig sind, mit Haftstrafe oder als Militärstrafat mit Strafverbot bedrohte Handlungen begangen zu haben, und die deswegen eine Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten haben (§ 122 Abs. 1 Ziff. 4);
- im Interesse der Gewährleistung einer unverzüglichen, erzieherisch wirksamen Verwirklichung der erkannten Freiheitsstrafe die Möglichkeit zu schaffen, einen auf den Haftgrund des Verbrechens oder schweren fahrlässigen Vergehens gestützten Haftbefehl auch beim Ausspruch einer Freiheitsstrafe unter zwei Jahren bis zur Rechtskraft des Urteils aufrechtzuerhalten (§ 132 Abs. 2).

Die Änderungen des Rechts der Untersuchungshaft dienen der konsequenteren Durchsetzung des Grundsatzes, zur Gewährleistung einer wirksamen Strafverfolgung sowie im Interesse der Rechtssicherheit und der Wahrung der Rechte der Bürger einerseits stets Haftbefehl zu erlassen, wenn es gesetzlich zulässig und zur Sicherung der Durchführung des Strafverfahrens unumgänglich ist, und andererseits niemand unbegründet und ungesetzlich in seiner persönlichen Freiheit zu beschränken. Damit orientieren sie auf eine differenziertere Anwendung der Untersuchungshaft.

Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren

Der umfassende Schutz der Rechte und begründeten Interessen der durch Straftaten Geschädigten ist eine wichtige Aufgabe des sozialistischen Strafverfahrens. Aus diesem Grunde und zur Durchsetzung der höheren